

# handwerk. magazin

www.handwerk-magazin.de

Mustervorlage:

## EINSPRUCH FINANZAMT

Autor: **Jürgen Leske**

---

### IMMER AUF DER SICHEREN SEITE



Von unserer Fachredaktion geprüft. Die Inhalte dieses Downloads sind nach bestem Wissen und gründlicher Recherche entstanden. Für eventuell enthaltene Fehler übernehmen jedoch Autor/in, Chefredakteur sowie die Holzmann Medien GmbH & Co. KG keine rechtliche Verantwortung.

# Mustervorlage **EINSPRUCH FINANZAMT**

---

Vorname Nachname (Absender)<sup>1</sup>

Anschrift

PLZ Ort

Ort, Datum

Adresse Finanzamt<sup>2</sup>

Anschrift

PLZ Ort

**Steuernummer \_\_\_\_\_, Absender  
hier: >>angegriffener Steuerbescheid<<<sup>3</sup>**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich gegen den >>Benennung des Steuerbescheides/Jahr/Datum>> und gegen den  
Verspätungszuschlag<sup>4</sup> dazu vom selben Datum fristgerecht<sup>5</sup>

## **EINSPRUCH**

ein.

**Begründung:**<sup>6</sup>

>>Hier Begründung des Einspruchs<<

Gleichzeitig beantrage ich die Aussetzung der Vollziehung<sup>7</sup> ohne Sicherheitsleistung, da  
bereits bei überschlagsmäßiger Berechnung mit einer wesentlich niedrigeren Steuerschuld als  
im Bescheid angegeben zu rechnen ist und es also unbillig wäre, von mir etwas zu verlangen,  
was alsbald wieder zurückzuzahlen wäre.

Mit freundlichen Grüßen

>>Unterschrift<<

# Mustervorlage **EINSPRUCH FINANZAMT**

---

## **Einspruch zum Finanzamt <sup>8</sup>**

<sup>1</sup>Den Einspruch kann jeder Betroffene selbst einlegen, er braucht sich nicht durch den Steuerberater vertreten zu lassen. Der Einspruch ist schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären beim Finanzamt.

<sup>2</sup>Als Adresse ist das Finanzamt zu benennen, das den Bescheid erlassen hat, gegen den man sich mit dem Einspruch wendet.

<sup>3</sup>Im Betreff ist der Steuerpflichtige zu benennen, seine Steuernummer und der Bescheid, gegen den man sich wendet und zumindest die Steuerart und das Veranlagungsjahr, um das es geht.

<sup>4</sup>Entgegen dem ersten Augenschein ergeht häufig anlässlich eines Vorgangs nicht nur ein Bescheid der Behörde, sondern es werden mehrere erlassen. Dies ist gelegentlich erst bei genauerer Prüfung erkennbar, weil die Bescheide in einem Formular verbunden erlassen werden. Jedoch muss gegen jeden der Bescheide der Einspruch eingelegt werden, wenn man sicher gehen will, dass in jeder Hinsicht die Bestandskraft verhindert wird.

<sup>5</sup>Im Normalfall beträgt die Einspruchsfrist einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheids (§ 355 Abgabenordnung). Dies gilt dann nicht, wenn die Untätigkeit der Behörde gerügt wird und wenn keine ordnungsgemäße Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde. In diesem letzten Fall kann der Einspruch noch innerhalb eines Jahres eingelegt werden, und sogar noch später, wenn der Einspruchsführer durch höhere Gewalt daran gehindert war, Einspruch einzulegen. Im Falle der Untätigkeit des Finanzamts gibt es keine Frist.

<sup>6</sup>Der Einspruch sollte eine Begründung enthalten, damit das Finanzamt nachvollziehen kann, inwieweit die Haltung des Finanzamts korrigiert werden soll.

<sup>7</sup>Häufig übersieht derjenige, der einen Einspruch gegen einen Verwaltungsakt des Finanzamts einlegt, dass der angefochtene Bescheid trotz des Einspruchs durch das Finanzamt weiter vollzogen wird. Geht es also um einen Steuerbescheid, dann hat der Steuerbürger die dort angegebene Steuer zu zahlen, auch wenn er gegen den Bescheid Einspruch eingelegt hat. Das kann er nur verhindern, indem er einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung stellt. Die Behörde hat die Möglichkeit, die Vollziehung des Verwaltungsaktes (also die Steuerzahlung) ganz oder teilweise auszusetzen. Die Behörde soll dem Antrag auf Aussetzung der Vollziehung stattgeben, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Verwaltungsaktes bestehen oder wenn zu erwarten ist, dass die Vollziehung für den Betroffenen eine unbillige Härte zur Folge hätte. Solche Umstände also sollten dem Finanzamt genannt werden.

<sup>8</sup>Beim Umgang mit dem Finanzamt ist der Einspruch der häufigste und auch wirksamste außergerichtliche Rechtsschutz. Wird er fristgerecht eingelegt, dann verhindert er die Bestandskraft des Steuerbescheides oder eines sonstigen Verwaltungsaktes des Finanzamts. Zudem ist der Einspruch im Allgemeinen notwendige Voraussetzung auf dem Weg zur Klage beim Finanzgericht.

In nicht wenigen Fällen dient der Einspruch aber nur dazu, eine bisher versäumte, aber notwendige Handlung halbwegs unauffällig nachzuholen. Ein typischer Fall ist der der Schätzung: Unterlässt es ein Steuerbürger hartnäckig, trotz mehrfacher Aufforderung, eine Steuererklärung abzugeben, dann wird das Finanzamt zu dem Mittel greifen, die Steuer zu schätzen. Üblicherweise ist die Schätzung zu hoch gegriffen. Der Steuerpflichtige kann dann mit seinem Einspruch die Bestandskraft des Steuerbescheides verhindern und die Abgabe der richtigen Steuererklärung nachholen. Nun hat er die Chance auf der Grundlage realistischer Zahlen veranlagt zu werden.

Zwar wird der Einspruch in den meisten Fällen gegen Steuerbescheide eingelegt. Er steht aber ganz allgemein dem Steuerbürger zu gegen Verwaltungsakte in allen Abgabeangelegenheiten, auch in Vollstreckungssachen des Finanzamts.

# Mustervorlage **EINSPRUCH FINANZAMT**

---

Für das Einspruchsverfahren entstehen keine Kosten, selbst wenn der Einspruch als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen wird. Auf der anderen Seite hat der Einspruchsführer seine eigenen Aufwendungen, insbesondere das Honorar für den Steuerberater (wenn der für ihn handelt), selbst zu tragen, auch wenn er mit seinem Einspruch erfolgreich ist.